

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 235/2015-19

9. März 2016

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Martin DORR

als Schriftführer,

über den Antrag des *** ***** ***** ***** ****, ***** ****,
**** ***** ** ***, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Benno J. Wageneder,
Promenade 3, 4910 Ried im Innkreis, § 5 Abs. 2 zweiter Satz Strafrechtliches
Entschädigungsgesetz 2005 idF BGBl. I 111/2010 als verfassungswidrig aufzuhe-
ben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit der
Wortfolge "rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und" sowie des
Wortes "gleichzeitig" in § 62a Abs. 1 erster Satz sowie des § 62a Abs. 3 und 4
sowie des § 62a Abs. 5 zweiter Satz Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 –
VfGG, BGBl. Nr. 85 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2014, von Amts wegen ge-
prüft.
- II. Das Gesetzesprüfungsverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im
amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Antrag und Vorverfahren

1. Der Antragsteller ist Staatsangehöriger von Guatemala; seit 2008 genießt er in
Österreich den Status eines Konventionsflüchtlings. Ab Mitte 2011 wurde er
wegen des Verdachts des mehrfachen Mordes vorerst auf Grund eines Ausliefe-
rungsersuchens der Republik Guatemala, in der Folge nach Übernahme der
Strafverfolgung durch Österreich insgesamt rund zweieinhalb Jahre zunächst
(während rund fünf Monaten) in Auslieferungs- und anschließend (ab 6. Novem-
ber 2011 bis 10. Oktober 2013) in Untersuchungshaft angehalten. Mit (rechts-
kräftigem) Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 10. Oktober 2013
wurde er von der seitens der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis wegen des
Verbrechens des Mordes als Beitragstäter nach §§ 12 3. Alternative, 75 StGB und
anderer Vorwürfe erhobenen Anklage zur Gänze freigesprochen und enthaftet.

1

In der Folge begehrte der Antragsteller für die Dauer der über ihn verhängten
(Auslieferungs- und Untersuchungs-)Haft im Ausmaß von insgesamt 847 Tagen
von der Republik Österreich (vertreten durch die Finanzprokuratur) im Klagsweg

2

Ersatz nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005) in Höhe von € 50,- pro Tag, sohin insgesamt € 42.350,-, s.A.

Das (gemäß § 12 Abs. 1 StEG 2005 iVm § 9 Abs. 4 AHG als vom Obersten Gerichtshof für zuständig bestimmte) Landesgericht Krems an der Donau sprach dem Kläger mit Urteil vom 2. September 2014 für die in Untersuchungshaft verbrachten 675 Tage (nach Einschränkung des Klagebegehrens auf € 29.350,- s.A. zufolge Zahlung eines [Teil-]Betrages von € 20,- pro Tag, mithin von € 13.500,-, samt Kosten durch die beklagte Partei) Ersatz in angesprochener Höhe (à € 50,-), sohin restliche € 20.250,- s.A., zu. Das Mehrbegehren in Höhe von € 9.100,- für die in Auslieferungshaft zugebrachte Zeit wurde mangels Vorliegens der Voraussetzungen für eine Entschädigung nach dem StEG 2005 abgewiesen. 3

Dagegen erhoben sowohl der Kläger und nunmehrige Antragsteller (in Bezug auf € 2.450,- für die Anhaltung vom 18. Oktober bis 6. Dezember 2011) als auch die beklagte Partei Berufung. 4

Mit (Teil-)Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 25. November 2014 wurde die Berufung des Klägers abgewiesen; hingegen wurde der Berufung der beklagten Partei Republik Österreich Folge gegeben: Das erstinstanzliche Urteil (das hinsichtlich der Abweisung von € 6.650,- s.A. unbekämpft in Rechtskraft erwachsen ist) wurde aufgehoben und die Rechtssache an das Erstgericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. 5

Mit – den Verfahrensparteien jeweils am 23. April 2014 zugestelltem – (End-) Urteil vom 21. April 2015 sprach das Landesgericht Krems an der Donau dem Antragsteller (neuerlich) den begehrten Betrag von € 20.250,- s.A. (also insgesamt € 50,- pro Tag Untersuchungshaft) zu. 6

Gegen dieses Urteil erhob (nur) die beklagte Partei am 18. Mai 2015 Berufung, in der sie die Abweisung des Klagebegehrens mit der Begründung begehrt, dass der Zuspruch des Mindestbetrages von € 20,- pro Tag ausreichend sei. 7

2. Am 20. Mai 2015 (innerhalb der grundsätzlich normierten vierwöchigen Berufungsfrist des § 464 ZPO) langte beim Verfassungsgerichtshof der vorliegende Parteienantrag des Klägers ein, der sich "nach der Gesetzeslage [...] durch das Urteil des Landesgerichtes Krems nicht", wohl aber durch die verfassungswidrige 8

Bestimmung des § 5 Abs. 2 zweiter Satz StEG 2005 für beschwert erachtet. "Wäre das Budget[begleit]gesetz 2011 nicht in Kraft getreten, wäre es bei der alten Rechtslage geblieben und hätte das Landesgericht Krems wohl eine Entschädigung in Höhe von € 100 bis € 120 pro Tag des Freiheitsentzuges zugesprochen." Der Parteiantrag erfolge daher aus Anlass der Berufung der Finanzprokurator, die dem Antragsteller am 19. Mai 2015 zugekommen sei. Durch die Anwendung der verfassungswidrigen Norm werde der Antragsteller in seinem Recht darauf verletzt, für den Freiheitsentzug nach einem Freispruch durch das Strafgericht angemessen entschädigt zu werden. Die in § 5 Abs. 2 zweiter Satz StEG 2005 normierte Begrenzung widerspreche dem Sachlichkeitsgebot.

3.1. Die Bundesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie unter anderem die Zulässigkeit des Antrages bestreitet, weil der Parteiantrag nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG die Erhebung eines Rechtsmittels seitens der antragstellenden Partei voraussetze und nicht – wie hier – aus Anlass der Berufung der gegnerischen Partei eingebracht werden könne. Im Übrigen tritt die Bundesregierung den geltend gemachten Bedenken mit näherer Begründung entgegen.

9

3.2. Die Finanzprokurator erachtet in ihrer Äußerung den Antrag mangels Beschwer für nicht zulässig; zudem sei der Verfassung ein subjektives Recht auf angemessene Entschädigung für eine rechtmäßig verhängte, nachträglich – zufolge späteren Freispruchs – als ungerechtfertigt erkannte Haft fremd. Die angefochtene Bestimmung greife daher in keine verfassungsrechtlich geschützte Position des Antragstellers ein.

10

II. Rechtslage

§ 62a VfGG idF BGBl. I 92/2014 – bei der folgenden Wiedergabe der Bestimmung wird die Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. I 124/2015, sowie das noch kundzumachende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Februar 2016, G 541/2015, mit welchem die Z 5 des § 62a Abs. 1 aufgehoben wurde, berücksichtigt – hat folgenden Wortlaut (die in Prüfung gezogenen Wortfolgen bzw. Absätze sind hervorgehoben):

11

"§ 62a. (1) Eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel

erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, kann gleichzeitig einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben (Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG). Die Stellung eines solchen Antrages ist unzulässig:

1. im Verfahren zur Anordnung oder Durchsetzung der Rückstellung widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder (§ 111a AußStrG);
2. im Besitzstörungsverfahren (§§ 454 bis 459 ZPO);
3. im Beweissicherungsverfahren (§§ 384 bis 389 ZPO);
4. im Verfahren gemäß § 52 Abs. 1 WEG 2002 und § 22 Abs. 1 WGG;
6. im Verfahren betreffend mittlerweilige Vorkehrungen gemäß § 180 NO;
7. im Verfahren gemäß den Bestimmungen des UVG;
8. im Insolvenzverfahren;
9. im Exekutionsverfahren und im Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der EO, einschließlich des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung;
10. im Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere Auslieferung, Übergabe, Rechtshilfe, gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten (§ 38 JGG) hat das Recht, auch gegen den Willen des Beschuldigten zu dessen Gunsten einen Antrag zu stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben.

(3) Der Antrag hat über die Erfordernisse des § 62 hinaus zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Partei ein Rechtsmittel erhebt, und des ordentlichen Gerichtes, das sie erlassen hat;
2. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht ist.

(4) Dem Antrag sind eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie der Entscheidung, gegen die die Partei ein Rechtsmittel erhebt, sowie eine Abschrift oder Kopie dieses Rechtsmittels anzuschließen.

(5) Der Verfassungsgerichtshof hat das ordentliche Gericht erster Instanz von der Stellung eines Antrages gemäß Abs. 1 unverzüglich zu verständigen. Dieses hat dem Verfassungsgerichtshof seine Entscheidung über die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels mitzuteilen.

(6) In dem beim Rechtsmittelgericht anhängigen Verfahren dürfen bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten."

Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG lautet:

12

"Artikel 140 (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit

1. von Gesetzen

a)-c) [...]

d) auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels;"

III. Bedenken des Gerichtshofes

Bei Behandlung des Antrags sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit von Teilen des § 62a VfGG entstanden. 13

1. Um die Zulässigkeit des Antrages beurteilen zu können, insbesondere die Berechtigung des Einwandes der Bundesregierung, nur jene Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen habe, könne einen Antrag gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG einbringen, dürfte der Verfassungsgerichtshof § 62a Abs. 1 VfGG anzuwenden haben; diese Bestimmung dürfte daher präjudiziell sein, ebenso wie § 62a Abs. 3 und 4 VfGG; der zweite Satz des § 62a Abs. 5 VfGG dürfte mit diesen Bestimmungen in untrennbarem Zusammenhang stehen. 14

2. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogene Bestimmung das Bedenken, dass sie gegen Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG verstoßen dürfte: 15

2.1. Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG besagt, dass eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, "aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels" den Antrag auf Prüfung eines Gesetzes stellen könne. Der Wortlaut dieser Vorschrift dürfte es zumindest nicht ausschließen, dass auch die gegnerische oder eine sonst am Verfahren beteiligte Partei aus Anlass eines Rechtsmittelverfahrens einen solchen Antrag stellt. 16

2.2. Auch die Entstehungsgeschichte dürfte für diese Interpretation sprechen: Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG geht – nach einer längeren Vorgeschichte – auf mehrere Initiativanträge zurück, die der Verfassungsausschuss des Nationalrates entsprechend dessen Bericht (s. AB 2380 BlgNR 24. GP) beraten und geändert hat. Diese Initiativanträge ähnelten einander im Wesentlichen; als Ergebnis 17

seiner Beratungen stellte der Verfassungsausschuss auf Grund eines gemeinsamen Abänderungsantrages einen einzigen Gesetzesantrag an den Nationalrat. Nach dessen Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG sollte die Partei einer von einem ordentlichen Gericht entschiedenen Rechtssache in zwei Fällen einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung eines behaupteterweise verfassungswidrigen Gesetzes stellen können: Einerseits aus Anlass der Erhebung eines den Parteien gegen die Entscheidung eines in erster Instanz zuständigen ordentlichen Gerichtes zustehenden Rechtsmittels (sublit. aa des Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG), andererseits nach Erlassung der Entscheidung eines in zweiter Instanz zuständigen ordentlichen Gerichtes, wenn der Partei die Stellung eines solchen Antrages gemäß sublit. aa nicht zumutbar war (sublit. bb leg.cit.).

Im Wege eines vom Nationalrat angenommenen Abänderungsantrages in zweiter Lesung wurde Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG schließlich so umgestaltet, wie diese Verfassungsänderung dann kundgemacht wurde (BGBl. I 92/2014). Die Zweiteilung der lit. d entfiel, stattdessen wurde allgemein die Möglichkeit der Stellung eines Parteiantrages "aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels" vorgesehen; die in der früheren sublit. aa (welcher die endgültige Textierung folgt) enthaltene Wendung "aus Anlass *der Erhebung eines der Partei [...] zustehenden* Rechtsmittels" wurde fallen gelassen, ebenso entfiel die sublit. bb. Schon dies dürfte darauf schließen lassen, dass die früher in zwei verschiedene sublitera geregelten Fälle in einem zusammengefasst werden sollten, sodass mit der Wendung "aus Anlass [...] eines Rechtsmittels" anscheinend bedeuten sollte, dass von jeder Partei der Antrag gestellt werden könnte, sofern ein Rechtsmittel erhoben wird.

18

2.3. Diese Interpretation dürfte durch den explizit zum Ausdruck gebrachten Willen des historischen Gesetzgebers unterstützt werden:

19

Zur Begründung dieser Änderung des Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG in der Fassung des Ausschussberichts, AB 2380 BlgNR 24. GP, wird zunächst ausgeführt, dass die Gründe, aus denen ein Parteiantrag gestellt werden könne, zusammengefasst werden sollten: Einen solchen Antrag könne die Partei eines gerichtlichen Verfahrens aus Anlass eines Rechtsmittels gegen eine in der Sache ergangene Entscheidung des ordentlichen Gerichts erster Instanz stellen; in solchen Fällen könne die betroffene Partei unter anderem die von ihr behauptete Verfassungswidrigkeit einer auch verfahrensrechtlichen Regelung mit einem Parteiantrag im Rechtsmittelverfahren gegen die Sachentscheidung relevieren (s. AA-336 24. GP).

20

Daran anschließend führen die Materialien aus (AA-336 24. GP): "Der Parteiantrag kann aus Anlass eines – ordentlichen – Rechtsmittels gestellt werden, sei es, dass die betreffende Partei selbst ein Rechtsmittel eingebracht hat, sei es, dass sie das als Gegner im Rechtsmittelverfahren tut, wobei aber nicht auf die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit einer rechtzeitigen Antragstellung abgestellt wird." (Letzteres bezieht sich auf die ursprüngliche sublit. bb des Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG in der Fassung des Ausschussberichts, AB 2380 BlgNR 24. GP). Fortsetzend wird klargestellt, dass die Formulierung "aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels" nicht bedeute, dass der Parteiantrag gleichzeitig mit dem Rechtsmittel oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem erhoben werden müsse; sie bedeute bloß, "dass überhaupt ein Rechtsmittel erhoben worden sein muss". Daran schließt der Verfassungsgesetzgeber ausdrücklich folgenden Hinweis:

21

"Es wird dadurch klargestellt, dass nicht bloß jene Partei antragsbefugt ist, die das Rechtsmittel erhoben hat, sondern alle Parteien des Verfahrens, insb. auch jene, die auf Grund einer möglichen abweichenden zweitinstanzlichen Entscheidung auf Grund des Rechtsmittels negativ betroffen sein kann."

Anscheinend um den einfachen Gesetzgeber an diesen Willen des Verfassungsgesetzgebers zu binden, wird in der Folge noch festgehalten:

22

"Die Regelung dieses Parteiantrags ist für den einfachen Gesetzgeber nicht disponibel, er kann nur – im Sinne der Effizienz – Zeitpunkt und Frist für den Antrag bestimmen; und zwar entweder im Rechtsmittelverfahren selbst oder auch binnen angemessener Frist nach dessen Abschluss, wenn eine Antragstellung im Verfahren selbst das Rechtsschutzbedürfnis der Partei nicht erfüllen kann."

2.4. Angesichts dieser Entstehungsgeschichte und des so geäußerten Willens des Verfassungsgesetzgebers, dem der von ihm beschlossene Wortlaut der Verfassung nicht entgegenstehen dürfte, geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass der später vom einfachen Gesetzgeber erlassene § 62a VfGG – in dem in Prüfung gezogenen Umfang – der Verfassungsvorschrift des Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG, deren Ausführung er dient, widerspricht. Diese Gesetzesbestimmung scheint nämlich ausdrücklich eine Beschränkung der Antragsbefugnis auf jene Partei des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht zu enthalten, die das Rechtsmittel ergreift.

23

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Wortfolge "rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und" sowie das Wort "gleichzeitig" in § 62a Abs. 1 erster Satz sowie § 62a Abs. 3 und 4 sowie § 62a Abs. 5 zweiter Satz Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. 85 in der Fassung BGBl. I 92/2014 von Amts wegen auf die Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 24
- Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 25
2. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 26

Wien, am 9. März 2016

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Dr. DORR